

Beschluss 18. DGB-Bundeskongress: L 006 DGB - Hessen-Thüringen

Mitbestimmung im Handwerk

(Empfehlung der Antragsberatungskommission: Annahme als Material an den Bundesvorstand) (Annahme einstimmig)

Der DGB-Bundesvorstand ist aufgefordert

- Angriffe auf die öffentlich-rechtliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Handwerk gegenüber Politik und einschlägigen Verbänden zurückzuweisen
- Die Mitbestimmung im Handwerk weiterzuentwickeln (Parität in den Organen, Beteiligung aller Arbeitnehmer, die zum Betriebsergebnis Handwerk beitragen)
- Im DGB und in seinen Mitgliedsgewerkschaften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Handwerk besser zu informieren
- Die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung auch in den Industrie- und Handelskammern erneut ernsthaft zu prüfen - auch auf dem Hintergrund von Entstaatlichung und Aus- und Aufbau der demokratischen Bürgergesellschaft

Begründung:

Die wirtschaftliche und soziale Mitbestimmung der Arbeitnehmer wird auf verschiedenen Ebenen von der Politik, aber auch Arbeitgeber- bzw. Unternehmensvereinigungen in Frage gestellt. So gibt es im Hinblick auf die Pflichtzugehörigkeit der Kammern (speziell Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern) Forderungen, diese aufzulösen.

Im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Industrie- und Handelskammer ist die Forderung nach Auflösung insoweit berechtigt, als die notwendige Voraussetzung des gesetzlichen Auftrags die Gesamtinteressen der Betriebe und Unternehmen von Industrie und Handel im Interessenausgleich aller Beschäftigten zu erarbeiten und den staatlichen Organen beratend zur Verfügung zu stellen, nicht gegeben ist. Ein Gesamtinteresse, das allein von Betriebsinhabern oder ihren Beauftragten formuliert wird, also gerade nicht Betriebsinhaber und Arbeitnehmer umfasst (kammerzugehörig sind bei der IHK allein die Betriebsinhaber bzw. die von ihnen Beauftragten als Vertreter der Betriebe) bleibt immer nur Partikularinteresse und wird bereits jetzt durch freiwillige Industrie- bzw. Gewerbeverbände vertreten.

Zur Erinnerung: Das Gesetz für die Bildung der Industrie- und Handelskammern heißt nicht zufällig bis heute „Vorläufiges Gesetz“, denn nach dem zweiten Weltkrieg sollten selbstverständlich alle Organe der Kammern grundsätzlich paritätisch durch „Kapital und Arbeit“, also Betriebsinhaber- und Arbeitnehmervertreter besetzt werden.

Auf Seiten der Betriebsinhaber im Handwerk gibt es allerdings nicht nur „Freunde“ einer Arbeitnehmerbeteiligung in der Handwerkskammer und sie unterstützen deshalb verdeckt, aber auch offen die immer wieder in der Diskussion aufkommende Forderung eines Zusammenschlusses von Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer zur Wirtschaftskammer („aus wirtschaftlichen Gründen“) aber dann bitte ohne Arbeitnehmerbeteiligung, von paritätischer Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist schon gar nicht die Rede!

Im Unterschied zu den Industrie- und Handelskammern sind Arbeitnehmer, Lehrlinge bzw. Auszubildende und Betriebsinhaber Zugehörige zur Handwerkskammer. Der gesetzliche Auftrag die Gesamtinteressen des Handwerks im Interessenausgleich zu erarbeiten und

gegenüber den staatlichen Organen zu vertreten, ist damit grundsätzlich gegeben und gerechtfertigt. Wie sonst will man ein Gesamtinteresse ohne Beteiligung aller Betroffenen bilden? Und wie sonst begründet sich eine Pflichtzugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Kammer?

Der DGB und seine Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sollten die öffentlich-rechtlichen Kammern mit Pflichtzugehörigkeit aller am Wirtschaftsergebnis Beteiligten und in Ausbildungsverhältnissen Stehenden einschließlich der Pflichtbeiträge der Betriebe als Selbstverwaltung verteidigen und die paritätische Mitbestimmung von Arbeitnehmern und Betriebsinhabern bzw. deren Beauftragte weiterhin fordern.

Im Hinblick auf die Handwerkskammer heißt das, statt Ein-Drittelbeteiligung der „gelernten Arbeitnehmer“ in den Organen die paritätische Mitbestimmung aller am Betriebsergebnis „Handwerkswirtschaft“ Beteiligter. Im Hinblick auf die Industrie- und Handelskammer heißt das, paritätische Mitbestimmung aller am Betriebsergebnis „Industrie“ und „Handel“ Beteiligter.

Die Notwendigkeit einer besseren und verstärkten Information über die Mitbestimmung im Handwerk ergibt sich aus den Beobachtungen des Stellenwerts der Handwerksarbeit im DGB und in seinen Mitgliedsgewerkschaften. So sind etwa Bedeutung und Umfang der alle fünf Jahre stattfindenden Handwerkskammerwahlen – und das dort Arbeitnehmerlisten aufzustellen sind - sowie das große Potential der im Handwerk ehrenamtlich Tätigen in der Regel nur den unmittelbar Betroffenen bekannt und damit auch das Wissen, dass es überhaupt eine wirtschafts- und strukturpolitische Mitbestimmung im Handwerk unter Beteiligung der Arbeitnehmer in den Handwerkskammern gibt.

Es darf den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften im DGB nicht gleichgültig sein, ob es auch weiterhin eine regionale, überbetriebliche wirtschaftliche Beteiligung der Arbeitnehmer wenigstens im Handwerk gibt und das die große Mehrzahl der gewählten Vollversammlungsmitglieder in den Handwerkskammern in DGB Gewerkschaften organisiert sind.